

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.2009

Geschäftszahl

2008/05/0038

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon im hg. Erkenntnis vom 23. Juni 2008, Zl. 2007/05/0090, darauf hingewiesen, dass sowohl nach § 48 Abs. 1 Z. 1 als auch nach § 48 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 NÖ BauO 1996 bei der Prüfung der örtlichen Zumutbarkeit auch auf eine allenfalls bestehende Vorbelastung Bedacht zu nehmen ist und bei Prüfung der Immissionsbelastung nicht nur die neu zu errichtenden Teile, welche von der Baubewilligung erfasst sind, einer Emissionsprüfung, sondern der gesamte Betrieb der Bauwerberin in Prüfung zu ziehen ist (Hinweis E vom 10. September 2008, 2007/05/0107).